Beitung für deren Beforderung dem Beforderer ein ober

mehrere Gratiseremplare der Zeitung überläßt.

Ob die Bezahlung vom Absender oder vom Empfänger des Briefes oder der politischen Zeitung erfolgt, ift gleichgültig Der Absender macht sich daher auch dann der Bortoübertretung ichuldig, wenn nicht er, sondern der Empfänger dem Beforderer die Bezahlung leiftet. Kammergericht zu Berlin sagt darüber in einem vom 4. November 1871: »Weder der noch die Absicht der erwähnten Gesetzes= Wortlaut, geringfte Beranlaffung ftelle die Unnahme, daß der Absender auch derjenige sein müffe, der die Bahlung für den Transport leiftet. Wenn mit Strafe bedroht wird: ,wer Briefe den Bestimmungen zuwider auf andre Weise, als durch die Post verschickt', so wird damit offenbar der Absender schlechterdings getroffen, sofern nur die Beforderung der Briefe oder politischen Zeitungen gegen Bezahlung geschieht, gleichviel, wer diese gibt. Dorausgesett wird aber in einem folden Falle, daß der Abfender weiß, daß der Empfänger dem Beforderer eine Begahlung leiften wird, denn wenn der Absender glaubt, die Beforderung werde unentgeltlich erfolgen, der Empfänger leiftet aber wider Wiffen und Willen des Absenders Bezahlung, fo fann der lettere nicht bestraft werden, da er sich weder in dolo, noch in culpa befindet.

Briefe und politische Zeitungen sind nur dann dem Postzwange unterworfen, wenn sich am Absendungs und am Beftimmungsort eine Poftanftalt befindet. Sofern daber am Absendungsort keine Postanstalt besteht, fällt der Postzwang fort, sollte auch auf dem Weg nach dem Bestimmungsort ein Ort mit einer Postanstalt berührt werden. Ebenso sind Briefe nach Orten ohne Postanstalt dem Postzwang nicht unterworfen, und es ift nicht erforderlich, dieselben durch die Post bis zur letten, vor dem Bestimmungsort gelegenen Bostanftalt

befordern zu laffen.

Das Gesetz verbietet die Beförderung oder Bersendung von postzwangspflichtigen Gegenständen gegen Bezahlung von Orten mit einer Boftanstalt nach andern Orten mit einer Boftanftalt. Unter dem Begriff Drte ift derjenige räumliche Umfang zu verfteben, der einen gemeinsamen Gemeindeverband bildet, eine gemeinsame Gemeindeverwaltung besitzt. Die Beforderung oder Berfendung von verschloffenen Briefen und politischen Zeitungen innerhalb eines solchen einzelnen Gemeindeverbandes ift jedermann gestattet. Dagegen unterliegt die Beforderung oder Bersendung verschloffener Briefe zwischen zwei verschiedenen Gemeindeverbanden, in deren Bezirken fich je eine Poftanftalt befindet, dem Poftzwange, felbst wenn die beiden Gemeinden räumlich vollständig gusammenhängen. Es ift hierbei gleichgültig, ob die Post aus Betriebsriidsichten die Beftellung der Briefe zwischen beiden Orten lediglich durch eine ber betreffenden Postanstalten bewirken läßt Auch ift es unerheblich, ob für die Beforderung der Briefe die Tage für den Orts= oder Nachbarortsverkehr oder das gewöhnliche Porto erhoben wird.

Rleine Mitteilungen.

bes herrn Buchandlers und Buchdrudereibefigers Frang Barms in Deutsch-Rrone am 15. Oftober (vgl. Borfenbl. Rr. 241) brachte diesem fehr viele Beweise ehrender Teilnahme. Bon bem Deutschen Buchdruckerverein in Leipzig erhielt er ein kunftvoll ausgeführtes Diplom, vom Begirksverein Weftpreußen hergliche telegraphische Bludwuniche, und die Sandelstammer in Graudenz, deren Mitglied herr Barms ift, ließ ihm burch ben Syndifus ber Rammer ein prächtiges Bedentblatt überreichen. Die Bludwunsch-Tele- werte, Manuftripte und die meiftgelesenen ichongeiftigen Rlaffifer. gramme, Rarten und Schreiben beliefen fich auf über hundert.

Bezahlung, wenn der Berleger einer poftzwangspflichtigen | Die Firmen, mit benen herr Garms feit Jahren in Gefcaftsverbindung fteht, ftifteten Chrengeschente, ebenso bas Berfonal der Barms'iden Buchdruderei und Buchhandlung.

> Frangofifche Bibliotheten. - In Guropa geben auf bem Bebiet des Bibliothetsmefens England und Deutschland voran Aber auch in Frankreich arbeitet man, wie ber norwegische Bibliothekar Erik Lie in Paris in einem Artikel in »Samtiden« mitteilt, ernftlich an Reformen.

> Infolge einer fonigl. Berordnung vom 22. Februar 1839 dürfen Bibliothefare nur unter »Mitgliedern ber Universität famt Literaten und Belehrten" gemählt merden. Das ift ja ein febr dehnbarer Begriff, und barum gahlt ber frangofifche Bibliothetarftand in feiner Mitte auch Leute aus den verschiedenften Stellungen und mit den verschiedenften Bortenntniffen. Der hauptftamm befteht immerhin aus Mannern von allfeitiger Fachausbildung. Das gilt namentlich von benen, Die die eigentliche Bibliothelsschule, Ecole nationale des chartes in Baris, durche

gemacht haben.

Diefe Schule betam 1897 ihren eignen hubich ausgestatteten Raum in der neuen Sorbonne. Die Bahl der Schüler ift auf 20 erhöht: jeder muß frangösischer Student, fünfundzwanzig Jahre alt und im Besig von einigermaßen eingehenden Renntniffen des Deutschen, Englischen, Spanischen ober Italienischen fein. Durch Befet vom 15. Juli 1889 find fie vom zweijahrigen Militardienft befreit, und das ift nicht ohne Ginflug geblieben darauf, daß manche mohlhabende Frangofen den Bibliothetarberuf mahlen. Der Studienplan diefer Schule umfaßt drei Jahre theoretifcher und praftifcher Arbeit. Die Befdichte der Bibliographie mird von den älteften Zeiten an behandelt; Ubungen im Rlaffifizieren und Ratalogifieren merden abgehalten, von den gang einfachen bis gu den vermidelteren, 3. B. Ratalogifieren von Rarten. Vorträge über die verschiedenen Arten Drudpapier und ihre Rennzeichen durch die Jahrhunderte bin ichliegen fich an, und man mird in die Beheims niffe der Buchbinderfunft eingeweiht. Die »Ecole des chartes« hat megen ihrer muftergültigen Ginrichtung und Tätigfeit mehrere Rachahmer in Europa gefunden. Go haben 3. B. die palaographischen Schulen in Mailand (gegr. 1842) und Benedig (1854), die höhere diplomatische Schule in Madrid (1856) und das archaologische Inftitut in St. Betersburg (1877) alle die Barifer Schule gum Borbild.

Die Bibliotheten haben zwei beutlich getrennte Birtungs= freise: ber eine ift »Le dépôte, wo alle Einschreibes und Ratalog=

arbeit geschieht, der andre ift der Lefefaal.

Auf der Ratalogisierungsarbeit beruht ja die ganze Bibliothetstätigfeit. Schreitet fie nicht rafch vorwarts, von fundigen handen ausgeführt, ift es um die Bibliothet fchlecht beftellt. Ein Ratalog ift wie ein Thermometer: er zeigt den Buftand. Und der Buftand ift der, daß im allgemeinen gu menig Beamte vorhanden find; mas wieder an bem fnapp bemeffenen Budget liegt. Die Folge ift, daß die fogenannten perfürztene Rataloge ausgearbeitet werden, die nur bas Befentliche bes Bücherbeftandes enthalten und darum bei weitem nicht vollauf genügen. Und mo fie, wie bei der nationalbibliothet, vollftandig ohne aubfürzunge bergeftellt merden, ichreitet die Arbeit fo langfam fort, baß fie, prattifch genommen, faft gleichbedeutenb ift mit Stillftand. (Bgl. über ben Ratalog ber Nationalbibliothet Börfenblatt 1905, Nr. 169, S. 6603.)

3m Befefaal merden alle Arten Bücher an jedermann ausgelieben. Manuffripte und feltne ober toftbare Berte aber burfen nur in einem besondern Saal (»La Reserve«) unter verschärfter

Rontrolle gelefen merben.

Für Ausleihen nach Saufe find viele Formlichteiten gu er-Jubilaumsfeier. - Das fünfzigjahrige Berufsjubilaum füllen. Frangofen muffen ein Empfehlungsichreiben einer Autoritat vorlegen, Ausländer ein Schreiben des Gefandten ihres Landes beibringen. Die Leiherlaubnis mird nur für ein Jahr erteilt, barauf find diefelben Formlichfeiten zu erneuern. Dan barf bis zu 10 Bücher auf einmal leihen, und die Beihfrift beträgt brei Monate. Aber nach Saufe entliehen merben nicht Beitichriften und Tageblätter, einzelne Bande ber gefammelten Berte eines Schriftstellers, feltne Arbeiten, Borterbucher, Tafel-

Bas bie Beit der Offenhaltung betrifft, laffen die frango: